Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

17.11.2017

Beschlussantrag Nr. : 308-2017

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	FB Recht/kommunale Angelegenheiten
Budget / Produkt:	02/ 11.12.04

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	06.12.2017			
Bau- und Vergabeausschuss	06.12.2017			
Stadtrat	13.12.2017			

Beschlussgegenstand:
Entscheidung über die Zulässigkeit des am 15.09.2017 eingereichten Einwohnerantrags "Willkürliche Bebauung der Goitzsche-Ufer stoppen!"

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt fest, dass der am 15.09.2017 eingereichte Einwohnerantrag "Willkürliche Bebauung der Goitzsche-Ufer stoppen!" zulässig ist.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ergeben sich aus § 25 KVG LSA i. V. m. § 56 KWG LSA. Der für die Feststellung der Zulässigkeitsvoraussetzungen maßgebliche Zeitpunkt ist der 15.09.2017 als der Tag des Eingangs des Einwohnerantrags bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
Gemäß § 25 Abs. 1 KVG LSA können Einwohner der Kommune, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag); in Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sind alle Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, antragsberechtigt. Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.
Der Einwohnerantrag muss nach § 25 Abs. 2 KVG LSA ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung des Einwohnerantrags behilflich.
Gemäß § 25 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 56 KWG LSA muss der Einwohnerantrag von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Einwohner, höchstens jedoch in Kommunen mit mehr als 30.000 bis zu 50.000 Einwohnern von 900 stimmberechtigten Einwohnern, unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und Tag

der Geburt unterzeichnet sein. Die Eintragungen in den Unterschriftenlisten müssen gemäß § 56 Satz 2 KWG LSA anhand der Angabe des Namens, des Vornamens, der Anschrift und des Tages der Geburt des Unterzeichners die Person des Unterzeichners zweifelsfrei erkennen lassen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist gemäß § 56 Satz 3 KWG LSA das Einwohnerverzeichnis vom Stande des Tages des Antragseingangs.
Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA ist der Einwohnerantrag mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften schriftlich bei der Stadt einzureichen. Richtet er sich gegen einen Beschluss des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses, muss er nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Ziel eines Einwohnerantrages ist die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit durch den Stadtrat. Ein zulässiger Einwohnerantrag verpflichtet den Stadtrat nach § 25 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA nur zu einer Beratung, nicht aber zu einer Abstimmung oder gar zur Pflicht, eine bestimmte Entscheidung in der Sache zu treffen (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur insoweit gleichlautenden Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt [GO LSA], 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Kohlhammer-Verlag, 2012, § 24 Rn. 3, m. V. a. VG Halle, Beschluss vom 11.12.1997, B 1 K 2392/97, S. 4).

Im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeitsprüfung ist zu prüfen, ob der Einwohnerantrag die im § 25 Abs. 1 KVG LSA bestimmten materiellen und die im § 25 Abs. 1 bis 4 KVG LSA bestimmten formellen Anforderungen erfüllt.

Im Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung durch die Verwaltung ist festzustellen, dass der am 15.09.2017 eingereichte Einwohnerantrag mit 926 gültigen Stimmen das erforderliche Quorum erreicht hat und auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 25 KVG LSA i. V. m. § 56 KWG LSA erfüllt. Er ist damit zulässig. Zu den Einzelheiten wird auf den dem Beschlussantrag beiliegenden Prüfvermerk des Fachbereichs Recht/kommunale Angelegenheiten vom 19.10.2017/17.11.2017 verwiesen.

Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA hat der Stadtrat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags zu entscheiden. Dies ist eine rechtlich gebundene Entscheidung allein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Einen (politischen) Ermessensspielraum hat der Stadtrat dabei nicht. Liegen alle gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ist der Stadtrat verpflichtet, die Zulässigkeit des Einwohnerantrags festzustellen. Liegt auch nur eine Zulässigkeitsvoraussetzung nicht vor, so ist der Einwohnerantrag nicht zulässig.

Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Stadtrat nach § 25 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages über diesen zu beraten. Er soll nach § 25 Abs. 5 Satz 3 KVG LSA die Vertreter des Einwohnerantrages anhören.

Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, sind nach § 25 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA ortsüblich bekanntzumachen.

Nach § 25 Abs. 6 KVG LSA kann jeder Unterzeichner des Einwohnerantrags gegen die Zurückweisung des Einwohnerantrages den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei. Nach erfolglosem Widerspruch kann vor dem Verwaltungsgericht Verpflichtungsklage gegen die Stadt erhoben werden.

<u>Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):</u>

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)
Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)
Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten: ./.
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): ./.
c) Betrag in € einmalig: keine
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **308-2017**

Anlagen:
Anlage 1: Kopie des Deckblatts des Einwohnerantrags
Anlage 2: Kopie einer Unterschriftenliste (Beispiel)
Anlage 3: Prüfvermerk des Fachbereichs Recht/kommunale Angelegenheiten nebst 3 Anlagen